



## **Nationale Tagung vom 06.03.2008 in Biel: Armut nach der Scheidung**

### **Workshop 4:**

# **Festlegung der Höhe der Unterhaltsbeiträge: Existenz sichernd oder abhängig vom Einkommen?**

Andrea Metzler, Rechtsanwältin und Mediatorin SAV, Baden



## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Berechnungsmethoden der Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung
3. Rechtsprechung zur Berechnung der Scheidungsunterhaltsbeiträge und der Konsequenzen der für die betroffenen Personen
4. Vergleiche und Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten
5. Lösungsvorschläge für die Zukunft



# 1. Gesetzliche Grundlagen

## Art. 125 ZGB

### E. Nachehelicher Unterhalt

#### Voraussetzungen

- 1 Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- 2 Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die Aufgabenteilung während der Ehe;
  2. die Dauer der Ehe;
  3. die Lebensstellung während der Ehe;
  4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten;
  5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten;
  6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder;
  7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;
  8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.
- 3 Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechnete Person:
  1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat;
  2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;
  3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.



# 1. Gesetzliche Grundlagen

## **Art. 126 ZGB**

### II. Modalitäten des Unterhaltsbeitrages

- 1 Das Gericht setzt als Unterhaltsbeitrag eine Rente fest und bestimmt den Beginn der Beitragspflicht.
- 2 Rechtfertigen es besondere Umstände, so kann anstelle einer Rente eine Abfindung festgesetzt werden.
- 3 Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag von Bedingungen abhängig machen.

### 3. Abänderung durch Urteil

## **Art. 129 ZGB**

- 1 Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse kann die Rente herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden; eine Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person ist nur dann zu berücksichtigen, wenn im Scheidungsurteil eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte.
- 2 Die berechnigte Person kann für die Zukunft eine Anpassung der Rente an die Teuerung verlangen, wenn das Einkommen der verpflichteten Person nach der Scheidung unvorhergesehenerweise gestiegen ist.
- 3 Die berechnigte Person kann innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen, wenn im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben.



# 1. Gesetzliche Grundlagen

## Art. 140 ZGB

### F. Genehmigung der Vereinbarung

- 1 Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat. Sie ist in das Urteilsdispositiv aufzunehmen.
- 2 Das Gericht spricht die Genehmigung aus, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung die Vereinbarung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

## Art. 143 ZGB

### H. Unterhaltsbeiträge

Werden durch Vereinbarung oder Urteil Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist anzugeben:

1. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird;
2. wie viel für den Ehegatten und wie viel für jedes Kind bestimmt ist;
3. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente vorbehalten wird;
4. ob und in welchem Ausmass die Rente sich den Veränderungen der Lebenskosten anpasst.



## 2. Berechnungsmethoden des Unterhaltsbeitrages / Beispiele

- Berechnungsmethoden:
  - Berechnungsmethode mit Überschussverteilung/  
Mankoverteilung (Gegenüberstellung betriebsrechtliches  
Existenzminimum und den Einnahmen)  
Berechnungsmethode mit Sparquote
  - Antwort der Workshop 4-Frage: primär Existenz sichernd –  
immer in Abhängigkeit der vorhandenen Einkommen
  - in Beispielen angewandte Methode: Berechnungsmethode  
mit Überschussverteilung bzw, Mankoverteilung
  - Eigenversorgungskapazität betreuungspflichtiger Elternteil  
(bundesgerichtliche Praxis)
- Beispiel 1: geschiedene Familie Meier mit Überschuss
- Beispiel 2: geschiedene Familie Müller mit Manko



# Beispiel Familie Meier mit Überschuss

Autor/in: Metzler		Sprache/langue (d/f): d		© www.berechnungsblaetter.ch 08.05		
				#NV		
<b>Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge</b>		<b>2008</b>		Ausgabe August 2005		
mit Berechnung direkte Steuern Kantone BE, ZH, LU, FR, SO, BS, BL, SG, AG				Berechnen/calcul		
<b>Ehegatten:</b>	<b>Familie Meier</b>	<b>Jahr</b>	<b>Alter</b>	<b>Obhut (f/m)</b>	<b>Zuschlag</b>	<b>Bezug KZ (m/f)</b>
<b>Datum:</b>	28.02.2008	1. Kind:	2000	8	f	350
		2. Kind:	2002	6	f	350
	<b>Variante mit Überschuss</b>	3. Kind:				
		4. Kind:				
<b>Ehefrau</b>	<b>1. Angaben</b>	<b>Ehemann</b>	<b>Bemerkungen:</b>			
AG	Wohnsitzkanton (Autokennzeichen)	AG				
2	Anzahl Kinder in Obhut	0				
n	Wohngemeinschaft (i/n)	n				
---	Trennungsdatum		für Berechnung im Trennungsjahr			
---	Anzahl Monate/Jahr für Berechnung	12.0	Berechnung für volle Jahre			
	<b>2. Verfügbare Mittel</b>					
0	Nettoeinkommen	7000				
0	13. Monatslohn	583				
0	Kinderzulagen	340				
0	Total	7923				
	<b>3. Existenzminima</b>					
1100	Grundbetrag	1100				
700	Zuschlag für Kinder	0				
1400	Miete/Hypothekarzins	1100				
280	Krankenversicherungsprämien Erwachsene	280				
160	Krankenversicherungsprämien Kinder		nur unmündige Kinder			
	Arbeitsweg	400				
	Zuschlag für auswärtiges Essen	210				
173	Laufende Steuern	192	annäherungsweise berechnet			
	Aufbau angemessene Altersvorsorge		total beide Ehegatten 365			
400	Total	3282				
4213	Total					
	<b>4. Differenz</b>					
	Gesamteinkommen	7923				
	Gesamtexistenzminimum	7495				
	Differenz (Überschuss)	428				
	Anteil Ehefrau	285	67 %			
	Anteil Ehemann	143	33 %			
<b>Ehefrau</b>	<b>5. Unterhaltsanspruch</b>	<b>Ehemann</b>				
4213	Existenzminima	3282				
285	Anteil Differenz	143				
	Total	3425				
4499	abzüglich eigenes Einkommen	-7923				
0						
4499	<b>Unterhaltsbeitrag (Saldo)</b>	<b>-4499</b>	Zahlung durch Ehemann			
2048	davon Kinder-UB EM an EF insgesamt	-2048	27.0 % Einkommen EM ohne KZ			
1024	davon Kinder-UB EM an EF pro Kind	-1024				
340	davon Kinderzulagen EM an EF	-340				
2111	davon UB an Ehefrau	-2111	27.8 % Einkommen EM ohne KZ			



## Familie Müller mit Manko

Autor/in:	Metzler	Sprache/langue (d/f):	d	© www.berechnungsblaetter.ch 08.05 #NV		
<b>Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge</b>			<b>2008</b>	Ausgabe August 2005		
mit Berechnung direkte Steuern Kantone BE, ZH, LU, FR, SO, BS, BL, SG, AG				Berechnen/calcul		
Ehegatten:	Familie Müller	Jahr	2008	Obhut (f/m)	Zuschlag	Bezug KZ (m/f) KZ
Datum:	28.02.2008	1. Kind:	2000	8	f	350 m 170
	Variante mit Manko	2. Kind:	2002	6	f	350 m 170
		3. Kind:				
		4. Kind:				
<b>Ehefrau</b>	<b>1. Angaben</b>	<b>Ehemann</b>	<b>Bemerkungen:</b>			
AG	Wohnsitzkanton (Autokennzeichen)	AG				
2	Anzahl Kinder in Obhut	0				
n	Wohngemeinschaft (j/n)	n				
---	Trennungsdatum		für Berechnung im Trennungsjahr			
---	Anzahl Monate/Jahr für Berechnung	12.0	Berechnung für volle Jahre			
<b>2. Verfügbare Mittel</b>						
0	Nettoeinkommen	5000				
0	13. Monatslohn	417				
0	Kinderzulagen	340				
0	Total	5757				
<b>3. Existenzminima</b>						
1100	Grundbetrag	1100				
700	Zuschlag für Kinder	0				
1400	Miete/Hypothekarzins	1100				
280	Krankenversicherungsprämien Erwachsene	280				
160	Krankenversicherungsprämien Kinder		nur unmündige Kinder			
	Arbeitsweg	400				
	Zuschlag für auswärtiges Essen	210				
170	Laufende Steuern	189	annäherungsweise berechnet			
400	Aufbau angemessene Altersvorsorge					
4210	Total	3279				
<b>4. Differenz</b>						
	Gesamteinkommen	5757				
	Gesamtextistenzminimum	7489				
	Differenz (Manko)	-1732				
	Anteil Ehefrau	-1732	100 %			
	Anteil Ehemann	0	0 %			
<b>Ehefrau</b>	<b>5. Unterhaltsanspruch</b>	<b>Ehemann</b>				
4210	Existenzminima	3279				
-1732	Anteil Differenz	0				
2478	Total	3279				
0	abzüglich eigenes Einkommen	-5757				
2478	Unterhaltsbeitrag (Saldo)	-2478				
1463	davon Kinder-UB EM an EF insgesamt	-1463	27.0 %	% Einkommen EM ohne KZ		
731	davon Kinder-UB EM an EF pro Kind	-731				
340	davon Kinderzulagen EM an EF	-340				
675	davon UB an Ehefrau	-675	12.5 %	% Einkommen EM ohne KZ		



### 3. Rechtsprechung zur Berechnung der Scheidungsunterhaltsbeiträge und der Konsequenzen der für die betroffenen Personen

- Folgen bei Überschusssituation (für die Scheidungsfamilie Meier)
- Folge des Mankos: bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung: Manko bei Trennungs- oder Scheidungsunterhalt wird vollumfänglich der unterhaltsberechtigten Person zugewiesen
- Folgen bei Mankosituation (für die Scheidungsfamilie Müller)
  - Bei AHV/IV-Fällen: Ergänzungsleistungen
  - Andere Fälle: Sozialhilfe



## 4. Vergleiche und Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten

- Folgen der Mankozuweisung 100%
- Folgen der Mankozuweisung zu je 50%



## 4. Vergleiche / Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten

	Unterhaltsschuldner/in (Herr Müller)	Unterhaltsgläubiger/in (Frau Müller und Kinder)
<b>Bei der Berechnung von Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Deckung Manko mit EL)</b>		
Berücksichtigung der Scheidungsunterhaltsbeiträge bei der Berechnung des Bedarfes	Ja	Ja
Rückerstattungspflicht der bezogenen EL	Nein	Nein
Rückerstattung EL via Verwandtenunterstützungspflicht	Nein	Nein
<b>Bei der Berechnung des Anspruches und Höhe auf Sozialhilfe (Deckung Manko durch Sozialhilfe)</b>		
Berücksichtigung der Scheidungsunterhaltsbeiträge bei der Berechnung des Bedarfes	Nein Grundlagen: kt. Sozialhilfegesetz; SKOS-Richtlinien	Ja
Rückerstattungspflicht der bezogenen Sozialhilfe direkt		Ja, sofern bessere wirtsch. Verhältnisse eintreten bzw. je nach Kanton
Rückerstattung Sozialhilfe indirekt via Verwandtenunterstützungspflicht	Nein	Frau Müller hat Verwandte in der Schweiz: Ja, je nach kt. Sozialhilfegesetz, Praxis und SKOS-Richtlinien Frau Müller hat keine Verwandten in der Schweiz: Nein



## 4. Vergleiche und Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten

Bei Mankozuweisung 100% an Frau Müller						
	SD Hr. Müller	Hr. Müller	Verwandte Hr. Müller	SD Frau Müller und Kinder	Frau Müller	Verwandte Frau Müller
Entstehung Sozialhilfeausgaben/Sozialhilfesschulden	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 85'000.00	CHF 85'000.00	CHF 85'000.00
Arbeitsaufwand SD	Nein			Ja		
Arbeits/Leistungsmotivation		☺	☺	☹	☹	☹
Psychosoziale Belastung Armut		☺	☺		☹	☹
Erhöhter Erwerbsdruck/Fremdbetreuung Kinder		☺	☺		☹	
Chancengleichheit	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechtsgleichheit	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein



## 4. Vergleiche / Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten

Bei Mankozuweisung je 50% an Frau und Herr Müller						
	SD Hr. Müller	Hr. Müller	Verwandte Hr. Müller	SD Frau Müller und Kinder	Frau Müller	Verwandte Frau Müller
Entstehung Sozialhilfeausgaben/Sozialhilfesschulden	CHF 42'500	CHF 42'500/ 1056 Monat	CHF 42'500	CHF 42'500	CHF 42'500/ 1056 Monat	CHF 42'500
Zusätzlicher Arbeitsaufwand SD	Ja			Ja		
Arbeits/Leistungsmotivation						
Psychosoziale Belastung Armut						
Erhöhter Erwerbsdruck/ Fremdbetreuung Kinder						
Chancengleichheit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechtsgleichheit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja



## 4. Vergleiche/Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten

Berücksichtigung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen im Existenzbedarf

	Unterhaltsschuldner/in (Herr Müller)	Unterhaltsgläubiger/in (Frau Müller und Kinder)
Im Betreibungsverfahren	Ja im Existenzminimum, sofern die Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich bezahlt werden	Ja, als pfändbare Einnahmen, sofern dieses Einkommen auch tatsächlich erzielt wird
Im EL-Verfahren	Ja	Ja
Im Sozialhilfeverfahren	Nein (SKOS-Richtlinien)	Ja



## 5. Lösungsvorschläge für die Zukunft

- Kurzfristige Lösungsvorschläge
  - Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (hälftige Mankoteilung)
  - Änderung der SKOS-Richtlinien: Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge im sozialhilferechtlichen Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person
  - Verzicht auf Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe
- Mittelfristige Lösungsvorschläge
- Langfristige Lösungsvorschläge